Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1920 Nr. 34.

(Nr. 11927.) Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend das Pfandleihgewerbe, vom 17. März 1881 (Gesetzsamml. S. 265). Vom 7. Juli 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Im § 1 des Gesetzes, betreffend das Pfandleihgewerbe, vom 17. März 1881 (Gesetzsamml. S. 265) wird als Abs. 3 hinzugefügt:

> Der Minister des Innern wird ermächtigt, im Falle des Bedürfnisses die nach Abs. 1 zugelassenen Zinssätze zu erhöhen. Die Erhöhung soll zu Abs. 1 Lit. a drei Pfennig und zu Abs. 1 Lit. b zwei Pfennig nicht übersteigen. Die Erhöhung kann widerrufen werden.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Juli 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Haenisch. am Zehnhoff. Oeser. Severing.

Zugleich für den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin, den 2. August 1920.

(Nr. 11928.) Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes über die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienste vom 10. August 1906 (Gesetzsamml. S. 378). Vom 8. Juli 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I.

Das Gesetz über die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienste vom 10. August 1906 (Gesetzsamml. S. 378) wird dahin geändert:

1. Der § 3 erhält folgende Fassung:

   Zwischen der ersten und der zweiten Prüfung ist ein Vorbereitungsdienst von mindestens drei Jahren zurückzulegen.

2. Der § 4 erhält folgende Fassung:

   Der Vorbereitungsdienst beginnt mit einer sechsmonatigen Beschäftigung als Referendar bei Gerichtsbehörden.

   Abs. 2 wird gestrichen.

3. Der § 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   Der Regierungsreferendar wird nach Anordnung des Regierungspräsidenten während eines Zeitraums von mindestens zwei Jahren sechs Monaten im Verwaltungsdienste beschäftigt.

4. Der § 10 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

   Die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst ist die Voraussetzung für die Berufung zu den Stellen:

   1. der Abteilungsdirigenten und der Mitglieder einer Regierung sowie der dem Oberpräsidenten und dem Regierungspräsidenten zugeordneten höheren Verwaltungsbeamten mit Ausnahme der Justitiare und der technischen Beamten. Die Stellen der Dirigenten bei den Kirchen- und Schulabteilungen der Bezirksregierungen sind mit Persönlichkeiten zu besetzen, die entweder aus dem Schulfache hervorgegangen sind oder die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erworben haben.

5. Der § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   Die Minister der Finanzen und des Innern sind ermächtigt, Personen, welche die Befähigung zum höheren Justizdienst erlangt haben, in Ausnahmefällen auch andere Personen, die auf Grund ihrer fachlichen Vorbildung und mindestens dreijähriger Tätigkeit in einem öffentlichen Verwaltungsdienste für die Stellung eines höheren Verwaltungsbeamten besonders geeignet erscheinen, als befähigt zum höheren Verwaltungsdienste zu erklären.

   Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel II.

Referendare, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits im Vorbereitungsdienste der Justiz oder Verwaltung beschäftigt sind, können zur zweiten Prüfung zugelassen werden, wenn die gesamte Vorbereitungszeit drei Jahre betragen hat. Die näheren Bestimmungen treffen die Minister des Innern und der Finanzen.

Die genannten Minister bleiben ferner ermächtigt, die im Artikel I auf drei Jahre herabgesetzte Vorbereitungszeit für Kriegsteilnehmer in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. April 1917 (Gesetzsamml. S. 53) um ein weiteres Jahr abzukürzen.

Zur Vermeidung von Härten, die sich aus dem früheren Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes über die Dauer des Vorbereitungsdienstes der Gerichtsreferendare vom 6. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 158) zuungunsten der Regierungsreferendare ergeben, werden die Minister der Finanzen und des Innern ermächtigt, besondere Bestimmungen zu erlassen, die eine Gleichstellung der Gerichts- und Regierungsreferendare hinsichtlich des später festzusetzenden Dienstalters gewährleisten.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Haenisch. am Zehnhoff. Oeser. Severing
Zugleich für den Finanzminister.

(Nr. 11929.) Gesetz über die Erhebung von Nachtragsumlagen für das Steuerjahr 1919. Vom 8. Juli 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

(1) Gemeinden (Gemeindeverbände) dürfen die vor dem 1. April 1920 für das Steuerjahr 1919 beschlossenen direkten Steuern auch nach dem 1. April 1920 erheben.

(2) Im Falle des Abs. 1 muß den Kreisen der auf sie entfallende Teil der Provinzial- (Bezirks-) Steuern spätestens am 30. April 1920, den Gemeinden der auf sie entfallende Teil der Kreissteuern spätestens am 15. Mai 1920 mitgeteilt sein. Als Mitteilung gilt auch die Bekanntmachung durch das Amtsblatt des Verbandes. Die Mitteilung kann schon vor der etwa erforderlichen Genehmigung des Beschlusses geschehen.

§ 2.

(1) Die Provinzen (Bezirksverbände), die durch besondere politische Verhältnisse an der Beschlußfassung vor dem 1. April 1920 verhindert worden sind, dürfen Provinzial- (Bezirks-) Steuern für das Steuerjahr 1919 auch nach dem 31. März 1920 beschließen und erheben.

(2) Den Kreisen muß der hiernach auf sie entfallende Teil der Provinzial- (Bezirks-) Steuern spätestens am 31. Mai 1920 mitgeteilt sein. Dies kann vor der etwa erforderlichen Genehmigung des Beschlusses geschehen.

(3) Für die Rheinprovinz und für die Provinz Westfalen tritt an die Stelle des 31. Mai 1920 der 6. Juni 1920.

§ 3.

(1) Der Abs. 1 des § 2 gilt in entsprechender Weise auch für die Landkreise.

(2) Den Gemeinden muß der hiernach auf sie entfallende Teil der Kreissteuern spätestens am 15. Juni 1920 mitgeteilt sein. Dies kann vor der etwa erforderlichen Genehmigung des Beschlusses geschehen.

§ 4.

(1) Hat ein Provinzial- (Bezirks-) Verband während des Steuerjahrs 1919 oder auf Grund des § 2 nach Ablauf dieses Steuerjahrs Steuerzuschläge für das Steuerjahr 1919 beschlossen, so können die Landkreise die zur Aufbringung dieser Steuern erforderlichen Steuerzuschläge auch nach dem 31. März 1920 beschließen. An Stelle des Kreistags tritt in diesem Falle der Kreisausschuß; hat der Kreistag bereits die Steuer beschlossen, so bleibt dieser Beschluß wirksam. Der Beschluß bedarf keiner Genehmigung.

(2) Der § 3 Abs. 2 Satz 1 gilt auch in diesem Falle.

§ 5.

Hat der Landkreis vor dem 1. April 1920 oder auf Grund der §§ 3 oder 4 die Erhebung von direkten Steuern für das Steuerjahr 1919 beschlossen, so können die Gemeinden die zu deren Aufbringung erforderlichen direkten Steuern bis zum 30. Juni 1920 beschließen. Der Beschluß bedarf keiner Genehmigung.

§ 6.

Nach dem 31. Juli 1920 dürfen Gemeinden (Gemeindeverbände) in allen Fällen direkte Steuern für das Steuerjahr 1919 nur erheben:

1. wenn bis zu dem genannten Zeitpunkte die Veranlagung bekannt gemacht ist (§ 65 Kommunalabgabengesetz);
2. soweit nach den bestehenden Vorschriften Nachveranlagungen zulässig sind (§§ 83 flg. Kommunalabgabengesetz).

§ 7.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit dem 1. April 1920 in Kraft.

§ 8.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Minister des Innern und der Finanzminister beauftragt.

Sie werden ermächtigt, die in den §§ 2 bis 6 festgesetzten Zeitpunkte hinauszuschieben, falls der im § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Überleitung der Gesetzgebung im Bereiche der Einkommensteuer vom 10. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 914) bestimmte Zeitpunkt hinausgeschoben wird.

Berlin, den 8. Juli 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Haenisch. am Zehnhoff.
Oeser. Severing.
Zugleich für den Finanzminister.

(Nr. 11930.) Erlaß der Preußischen Staatsregierung, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens zugunsten der der Braunkohlengrube Gotthold, G. m. b. H. in Elsterwerda, gehörigen gleichnamigen Grube bei Hohenleipisch und Kraupa im Kreise Liebenwerda. Vom 10. Juli 1920.

Auf Grund der §§ 1, 9a der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57), vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141), vom 10. April 1918 (Gesetzsamml. S. 41) und vom 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) wird hiermit bestimmt, daß die Vorschriften dieser Verordnung auf das Enteignungsverfahren Anwendung zu finden haben, das die Braunkohlengrube Gotthold, G. m. b. H. in Elsterwerda, als Eigentümerin der gleichnamigen Grube bei Hohenleipisch und Kraupa im Kreise Liebenwerda gegen die Eigentümer der Parzellen Gemarkung Hohenleipisch Kartenblatt 3 Nr. 122/11 und Kartenblatt 4 Nr. 19/10, 18/10 und 5 sowie Gemarkung Kraupa Kartenblatt 2 Nr. 311/74 und 159/23 zum Zwecke der Anlegung einer Drahtseilbahn für die bezeichnete Grube gemäß §§ 135 ff. des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetzsamml. S. 705) beantragt hat.

Berlin, den 10. Juli 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

(Nr. 11931.) Erlaß der Preußischen Staatsregierung, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herstellung zweier Stromzuführungsleitungen von Trattendorf nach Kottbus durch die Stadt Kottbus. Vom 10. Juli 1920.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) und 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Verordnung bei der Herstellung zweier Stromzuführungsleitungen von den Niederlausitzer Kraftwerken bei Trattendorf, Kreis Spremberg, nach dem städtischen Elektrizitätswerk in Kottbus Anwendung findet, nachdem der Stadt Kottbus das Enteignungsrecht für den Bau der Leitungen durch den Erlaß vom 6. Juli 1920 verliehen worden ist.

Berlin, den 10. Juli 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

(Nr. 11932.) Erlaß der Preußischen Staatsregierung, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau einer elektrischen Hochspannungsleitung vom Kraftwerke Lauta i. L. nach Großenhain in Sachsen, soweit sie preußisches Gebiet berührt. Vom 10. Juli 1920.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) und 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Verordnung bei dem Bau einer elektrischen Hochspannungsleitung vom Kraftwerke Lauta i. L. nach Großenhain in Sachsen, soweit sie preußisches Gebiet berührt, Anwendung findet, nachdem der Gesellschaft für Kraftübertragung, G. m. b. H. in Berlin, das Enteignungsrecht für den Bau der Leitung durch den Erlaß der Reichsregierung vom 10. Juni 1920 verliehen worden ist. Soweit die Leitung preußisches Gebiet berührt, kommen die Kreise Calau (Regierungsbezirk Frankfurt a. O.), Hoyerswerda (Regierungsbezirk Liegnitz) und Liebenwerda (Regierungsbezirk Merseburg) in Betracht.

Berlin, den 10. Juli 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

(Nr. 11933.) Erlaß der Preußischen Staatsregierung, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens zugunsten der Konsolidierten Braunkohlengrube Georg bei Aschersleben. Vom 10. Juli 1920.

Auf Grund der §§ 1, 9a der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57), vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141), vom 10. April 1918 (Gesetzsamml. S. 41) und vom 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) wird bestimmt, daß die Vorschriften dieser Verordnung auf das Enteignungsverfahren Anwendung zu finden haben, das die Konsolidierte Braunkohlengrube Georg bei Aschersleben zum Zwecke der Weiterführung des planmäßigen Kohlenabbaues auf ihrer Betriebsabteilung Jakob in Königsaue im Landkreise Quedlinburg gegen die Eigentümer der Parzellen Gemarkung Königsaue Kartenblatt 3 Nr. 453/258, 257, 17, 326 und 337 auf Grund der §§ 135ff. des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetzsamml. S. 705) beantragt hat.

Berlin, den 10. Juli 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

(Nr. 11934.) Erlaß der Preußischen Staatsregierung, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens zugunsten des der Braunkohlen- und Brikett-Industrie, Aktiengesellschaft in Berlin, gehörigen Braunkohlenbergwerkes Marie-Anne bei Kleinleipisch im Kreise Liebenwerda. Vom 13. Juli 1920.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57), vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) und vom 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei der Ausübung des Enteignungsrechts, das der Braunkohlen- und Brikett-Industrie, Aktiengesellschaft in Berlin, zur Erschließung des Tagebaues III ihres Braunkohlenbergwerkes Marie-Anne bei Kleinleipisch im Kreise Liebenwerda durch Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 23. Juni 1920 verliehen ist, Anwendung zu finden hat.

Berlin, den 13. Juli 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

(Nr. 11935.) Erlaß der Preußischen Staatsregierung, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herstellung einer elektrischen Doppelfreileitung von Zschornewitz bis zur anhaltischen Grenze durch das Elektrizitätswerk Sachsen-Anhalt, Aktiengesellschaft in Halle a. S. Vom 15. Juli 1920.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) und 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Verordnung bei der Errichtung einer elektrischen Doppelfreileitung vom Schalthaus im Kraftwerke Zschornewitz der Elektrowerke Aktiengesellschaft bis zur anhaltischen Grenze zwischen dem Torhause Mollshütte und den Küchenbergen im Kreise Bitterfeld Anwendung findet, nachdem dem Elektrizitätswerk Sachsen-Anhalt, Aktiengesellschaft in Halle a. S., das Enteignungsrecht für den Bau der Doppelfreileitung durch den Erlaß vom 17. Juni 1920 verliehen worden ist.

Berlin, den 15. Juli 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

(Nr. 11936.) Erlaß der Preußischen Staatsregierung, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens beim Bau einer elektrischen Hochspannungsleitung von Wilhelmshall nach Wasserleben. Vom 16. Juli 1920.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) und 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung beim Bau einer elektrischen Doppelfreileitung von einer bei Wilhelmshall im Kreise Halberstadt zu errichtenden Transformatorenstation nach einer bei Wasserleben im Kreise Wernigerode zu errichtenden Transformatorenstation Anwendung findet, nachdem dem Elektrizitätswerk Sachsen-Anhalt, Aktiengesellschaft in Halle a. S., das Enteignungsrecht für den Bau der Doppelfreileitung durch Erlaß vom 1. Juli 1920 verliehen worden ist.

Berlin, den 16. Juli 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Der Bezugspreis der Preußischen Gesetzsammlung ist vom 1. Juli 1920 ab für die zu diesem Zeitpunkte neu hinzutretenden Bezieher um den Betrag der gesetzlichen Zeitungsgebühr erhöht und auf vier (4) Mark 65 Pf. festgesetzt.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die Postanstalten zu richten.